

Angehörigenvertretung

Viele verheiratete Paare haben sich keine gegenseitige Vorsorgevollmacht ausgestellt. Sie gehen davon aus, dass sie füreinander entscheiden dürfen, sollte der Fall eintreten, dass einer von beiden nicht mehr selbst in der Lage ist, für sich selbst zu entscheiden.

Das Gesetz sieht jedoch, wenn es keine Vorsorgevollmacht gibt, vor, dass für den erkrankten Partner ein Betreuer vom Gesetz eingesetzt wird, der notwendige Entscheidungen fällt.

Für Angehörige ist diese gesetzliche Regelung oftmals nur schwer nachvollziehbar.

Der Gesetzgeber hat diese missliche Situation nun erkannt und ab 01. Januar 2023 im BGB für verheiratete, zusammenlebende Paare in Gesundheitsfragen eine zeitlich begrenzte Regelung eingeführt, die es unter anderem ermöglicht, dass der Ehepartner – zum Beispiel im Falle einer Bewusstlosigkeit – in Untersuchungen, Behandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder diese untersagt.

Den genauen Gesetzestext, sowie Erklärungen hierzu finden Sie zum Beispiel [hier](#):

§ 1358 BGB 2023 – Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge

(1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten

- 1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,*
- 2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,*
- 3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 BGB 2023 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und*
- 4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.*

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem

Ihre Stimme für Gesundheit.

vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.

(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn

- 1. die Ehegatten getrennt leben,*
- 2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte*
 - a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder*
 - b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,*
- 3. für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder*
- 4. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seitdem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.*

(4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat

- 1. das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,*
- 2. dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Absatzes 3 vorzulegen und*
- 3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass*
 - a) das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und*
 - b) kein Ausschlussgrund des Absatzes 3 vorliegt. Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 Nummer 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.*

(5) Das Vertretungsrecht darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.

Ihre Stimme für Gesundheit.

(6) § 1821 Absatz 2 bis 4, § 1827 Absatz 1 bis 3, § 1828 Absatz 1 und 2, § 1829 Absatz 1 bis 4 sowie § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 gelten entsprechend.“

<https://www.lexikon-betreuungsrecht.de/Angeh%C3%B6rigenvertretungsrecht>

In diesem Zusammenhang sind auch folgende Gesetzestexte wichtig:

- [§ 1821 BGB – Pflichten des Betreuers: Wünsche des Betreuten](https://dejure.org/gesetze/BGB_ab_01.01.2023/1821.html)
https://dejure.org/gesetze/BGB_ab_01.01.2023/1821.html
- [§ 1827 BGB – Patientenverfügung: Behandlungswünsche oder mutmaßlicher Wille des Betreuten](https://dejure.org/gesetze/BGB_ab_01.01.2023/1827.html)
https://dejure.org/gesetze/BGB_ab_01.01.2023/1827.html
- [§ 1828 BGB – Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens](https://dejure.org/gesetze/BGB_ab_01.01.2023/1828.html)
https://dejure.org/gesetze/BGB_ab_01.01.2023/1828.html
- [§ 1829 BGB – Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen](https://dejure.org/gesetze/BGB_ab_01.01.2023/1829.html)
https://dejure.org/gesetze/BGB_ab_01.01.2023/1829.html
- [§ 1831 BGB – Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen](https://dejure.org/gesetze/BGB_ab_01.01.2023/1831.html)
https://dejure.org/gesetze/BGB_ab_01.01.2023/1831.html

Ihre Stimme für Gesundheit.